

**SICHERHEITS- UND BRANDSCHUTZBESTIMMUNGEN
FÜR EXTERNE PERSONEN UND AUFTRAGNEHMER**

**Koordination nach § 8, Unterweisung nach § 14, Pflichten der Arbeitnehmer § 15 des
ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes**

Externe Auftragnehmer bzw. Arbeitgeber von externen Arbeitnehmern werden darauf hingewiesen, dass die Gesetze und Verordnungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) sowie der geltenden Verordnungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes bei allen Arbeiten im Messezentrum Salzburg einzuhalten sind.

Die vorliegenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen entbinden den externen Arbeitgeber nicht von seinen Unterweisungsverpflichtungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.

Insbesondere wird auf die verpflichtende präventive Gefahrenevaluierung und Sicherheitsunterweisung der eingesetzten Arbeitnehmer sowie auf die Bereitstellung der für die Arbeiten erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) und Sicherheitseinrichtungen vor Auftragsabwicklung und Arbeitsbeginn hingewiesen.

1 Allgemeine Bestimmungen:



- a) Am gesamten Betriebsgelände incl. Parkhaus gilt die § 1 StVO, da diese für jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.
- b) Beim Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes müssen sich betriebsfremde Personen und Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten bei der Haustechnik oder bei Nichterreichen, bei der Rezeption Halle 1, OG1 verbindlich an- bzw. abmelden.
- c) Externe MitarbeiterInnen, welche am Messegelände tätig sind, benötigen eine entsprechende sichtbare Kennzeichnung z.B. an der Kleidung, um sie dem jeweiligen Unternehmen zuordnen zu können.



- d) Beim Begehen der Hallen ist insbesondere auf die Deckel der Kollektorschächte zu achten, da diese oftmals offen gelassen oder nur unsachgemäß geschlossen werden.
- e) Eine unnötige Entfernung vom Arbeitsort ist zu vermeiden.
- f) Es besteht erhöhte Unfallgefahr durch den Verkehr von Staplern und Flurförderfahrzeugen. Dies erfordert eine erhöhte Aufmerksamkeit.



- g) Die eingeschränkte Sicht des Staplerfahrers ist vom Fußgänger zu beachten.
- h) Das Benützen von Staplern am gesamten Messegelände incl. aller Hallen und der Salzburgarena ist erst nach Erhalt einer betriebsinternen Fahrbewilligung erlaubt.
- i) Bei Arbeiten mit dem Steiger oder Stapler in der Höhe sind die Bereiche unterhalb in entsprechenden Umfang vor herunterfallenden Teilen nachhaltig zu sichern.



- j) Für Transporte in das UG bzw. OG sind ausnahmslos die Lastenlifte Halle 10 Nordseite und Halle 9 Ostseite zu verwenden. Das Benützen der Personenlifte ist untersagt. Entstandene Schäden bei Zuwiderhandeln werden ohne weitere Schadenserhebung dem nicht befugten Benutzer ohne Nachweis der Schadensverursachung verrechnet.
- k) Verunreinigungen durch eigene Arbeiten sind nach Anfall, zumindest täglich, ordnungsgemäß zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung wird dem Verursacher eine Reinigungspauschale i.H.v. € 200.- verrechnet.



- l) Bei Reparatur- oder Servicearbeiten sind die Leitern oder Gerüste sachgerecht zu verwenden und zu sichern.
- m) Im Bereich von LKW-Verladungen ist erhöhte Aufmerksamkeit geboten und die Absturzgefahr zu beachten.
- n) Hygienevorschriften sind einzuhalten; Toilettenanlagen sind sauber zu halten.

2 Verbote



- a) Grundsätzlich gilt Rauch- und Feuerverbot entsprechend dem Tabak- und NichtraucherInnen-Schutzgesetz (TNRSG November 2019). Dieses Gesetz ist auch während veranstaltungsfreier Zeit und bei Auf- bzw. Abbauarbeiten einzuhalten.

Ausgenommen davon sind nur die gekennzeichneten Raucherbereiche.



- b) Offene Fixierung von Brandschutztüren oder Brandschutztores ist untersagt.
 c) Das Befahren der Hallen mit gasbetriebenen Staplern und Flurförderfahrzeugen ist untersagt.
 d) Das Abstellen von Fahrzeugen in den Feuerwehrzonen sowie Richtungsfahrbahnen ist untersagt. Ein Zuwiderhandeln führt ohne weitere Aufforderung zum kostenpflichtigen Abschleppen des betroffenen Fahrzeuges. Sollte es durch das Falschparken zu Unfällen oder Schäden kommen, so haftet der Falschparker uneingeschränkt für beide Seiten und wird ausnahmslos angezeigt.



- e) Wer Schachtdeckel der Kollektorschächte entfernt, hat den betroffenen Bereich im Vorfeld so zu sichern, dass dadurch keine Gefahren entstehen können. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Kollektordeckel wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

- f) Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist untersagt.

- g) Die Inbetriebnahme von Geräten und Maschinen im Eigentum der Messezentrum Salzburg GmbH ohne Genehmigung durch die Gebäudetechnik ist verboten.

- h) Außerbetriebnahme oder Manipulation von Sicherheitseinrichtungen wie Absperrungen, Sicherheitsschalter, Lichtschranken etc. ist untersagt.



- i) Das Befahren der Hallen mit Schneelast ist verboten. Durch das Schmelzwasser besteht erhöhte Rutsch- und Schadensgefahr; Bei Zuwiderhandlung wird dem Verursacher eine Reinigungspauschale i.H.v. € 200.- verrechnet.

- j) Foto- und Filmaufnahmen ohne Erlaubnis der MZS sind untersagt.

3 Lagerverbote

In folgenden Bereichen gilt Lagerverbot:



- a) Ein- und Ausgänge sowie Flucht- und Verkehrswege.
 b) Lösch- und Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher, Druckknopfmelder).
 c) Schließbereiche von Brandschutztoren und Brandschutztüren.
 d) Der Zugang zu Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie zu Verteilerkästen.
 e) Zugang Bankomat Halle 10 Sektor D

4 Gefährliche Arbeitsstoffe



- a) Beim Umgang mit Chemikalien bzw. gefährlichen Arbeitsstoffen sind die Gefahrenhinweise zu beachten und die erforderlichen Vorsichts-/Schutzmaßnahmen laut Sicherheitsdatenblatt einzuhalten.
 b) Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten dürfen keine Zündquellen entstehen oder verwendet werden (Rauchen, funkenziehende Arbeiten, elektrostatische Aufladung etc.). Die Behälter dieser Flüssigkeiten sind verschlossen aufzubewahren. Funkenflug und Feuergefahr sind zu vermeiden.

- c) Das Einbringen von Gasgebinden, die schwerer als Luft sind wie z.B. Flüssiggas, ist verboten. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Behörde, welche das Unternehmen, der Veranstalter etc. selbstständig einzuholen hat.
- d) Für das Einbringen von Gasgebinden anderer Art sind allenfalls die Richtlinien der Arbeitsstättenverordnung und die allgemein gültigen Normen einzuhalten. Zwingend erforderlich ist jedoch vor Einbringung die Zustimmung des Bau- und Feuerpolizeiamtes Salzburg und der Berufsfeuerwehr Salzburg. Der dazu gültige Bescheid ist den Mitarbeitern der MZS mit angemessener Vorlaufzeit unaufgefordert auszuhändigen.

5 Brandschutz



- a) Den Vorgaben der Brandschutzordnung seitens MZS ist vollinhaltlich Folge zu leisten.
- b) Das allgemeine Rauch- und Feuerverbot ist in allen Betriebsbereichen einzuhalten.
- c) Im Alarmfall ist den Anweisungen der Brandschutzwarte Folge zu leisten und sind die Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege und Notausgänge auf schnellstem und kürzestem Wege zu verlassen.
- d) Die Feuerwehrrzonen sind jederzeit freizuhalten. Bei Zuwiderhandlung wird das Fahrzeug auf Kosten des Verursachers abgeschleppt.

6 Meldepflichten an die MZS-Technik



- a) Es besteht eine Meldepflicht bei nötigen Arbeiten in den Kollektorgängen und Kellerräumen der Hallen am gesamten Messegelände und in der Salzburgarena. Das Betreten dieser versperrten Bereiche ist aufgrund des Gefährdungspotentials durch Ausgasungsprozesse, erst nach der Sicherheitskonzept-Unterweisung durch die Gebäudetechnik erlaubt.
- b) Heißenarbeiten und Hantieren mit brennbaren Flüssigkeiten müssen mindestens drei Tage vorher bei der Gebäudetechnik angemeldet und freigegeben werden. Diese Arbeiten sind durch geschultes Personal durchzuführen und bis spätestens 12:00 Uhr zu beenden. Danach sind die gesetzlich vorgegebenen Brandkontrollen durchzuführen und zu protokollieren.
- c) Änderungen der Tätigkeiten oder Verfahren sind der Gebäudetechnik zu melden.
- d) Wechsel der Arbeitnehmer auf der Baustelle (Unterweisungspflicht) sind bekannt zu geben.
- e) Beschädigungen und Defekte aller Art an Bauteilen, elektrischen Anlagen, Einrichtungen oder Geräten sind meldepflichtig.
- f) Arbeitsunfälle und Beinaheunfälle
- g) Brände und Brandschäden
- h) Entnahmen aus den Erste-Hilfe-Kästen
- i) Entnahme des Defibrillators
- j) Benützen eines Feuerlöschers

7 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die nachfolgende Tabelle stellt nur die Mindestanforderungen dar, abhängig von den durchzuführenden Arbeiten können auch zusätzliche Schutzbrillen, Schutzhandschuhe etc. erforderlich sein.

PSA	Alle Arbeiten	Regalbau und Arbeiten übereinander	Arbeiten mit Augengefährdung	Hubsteiger	Dacharbeiten und Arbeiten mit Absturzgefahr	Arbeiten in Gruben und beengten Räumen
Arbeitskleidung						
Sicherheitsschuhe S1						
Warnweste						
Schutzhelm						
Schutzbrille						
Auffangsystem mit Gurt, Falldämpfer und Sicherungsseil						
Dreibein mit Rettungswinde						

8 FREIGABESCHEINE

Arbeiten, die ausschließlich mit Freigabeschein bzw. Erlaubnis durch die Haustechnik durchgeführt werden dürfen.



- Heißarbeiten und brandgefährliche Arbeiten** wie offenes Feuer, funkenziehende Arbeiten (Schleifen, Flexen, Trennschneiden), Löten, Schweißen etc.



- Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten oder Explosionsgefahr** (Benzin, Lösemittel, Klebstoffe, Lacke, Farben etc.).



- Dacharbeiten oder Arbeiten mit Absturzgefahr** (< 2 m zum Dachrand oder Dachluken oder sonstigen Absturzstellen). Fremdfirmen müssen je nach Art und Umfang der Arbeiten und Anzahl der Arbeitnehmer ausreichende geeignete Absturzsicherungen (Geländer, Absturzgitter und Netze, temporäre Anschlagpunkte etc.) und die dazu passende persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (Auffanggurte, Falldämpfer mit Seilsicherung oder Höhensicherung) auftragsbezogen selbst beistellen und einsetzen.



- Arbeiten in Gruben, Schächten, Tanks oder sonstigen beengten Räumen** (Löschwassertanks, Kanäle, Sickerschächte, Gruben, Tankinnenräume).

- Arbeiten mit Staplern, Flurförderzeugen oder Hubsteigern**
Das Benützen dieser ist am gesamten Messegelände incl. aller Hallen und der Salzburgarena erst nach Erhalt einer betriebsinternen Fahrbewilligung durch die MZS erlaubt.